72. Kann nach Einleitung des Zwangsversteigerungsversahrens, aber vor dem Buschlage der Anspruch auf den Bersteigerungserlös, der künstig auf eine Eigentümergrundschuld des Bollstreckungsschuldners entfallen wird, wirksam gepfändet werden, insbesondere lediglich in der Form der Forderungspfändung?

8.\$0. §§ 829, 830, 857.

- V. Zivissenat. Urt. v. 3. Februar 1909 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w. M. u. Gen. (AL). Rep. V. 58/08,
 - I. Landgericht I Berlin,
 - II. Kammergericht daselbst.

Die Frage ift verneint worden aus folgenden Grunden:

... "Die Eigentümergrundschuld selbst ist für den Beklagten nicht gepfändet, sondern nur der angebliche Anspruch des Bollstreckungs-schuldners Sch. gegen die Hypothekengläubigerin auf Umschreibung des zur Eigentümergrundschuld gewordenen Teilbetrages ihrer Hypothek. Rach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wäre auch zur

Wirksamkeit der Pfändung gemäß §§ 857 Abs. 6, 830 &.P.D. die Abergabe des Hypothekenbriefes erforderlich gewesen.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 55 S. 378, Bb. 56 S. 13, 184, Bb. 59 S. 313.

Rugleich aber hat ber Beklagte im voraus ben Anspruch bes Sch. auf Ausgahlung bes bei ber bemnächftigen 8mangeverfteigerung auf bie Gigentumergrundichulb entfallenben Berfteigerungeerlojes für fich pfanben und fich überweisen laffen. Jedoch mit Recht versagt ber Berufungsrichter biefer Bfanbung die Rechtswirtsamkeit. Ware allerbings bie Bfandung erft nach Erteilung bes Bufchlags erfolgt, fo ware fie gultig. Insbesondere hatte es nach ber ftanbigen Recht= sprechung bes Reichsgerichts, da die Gigentumergrundschuld burch ben Bufchlag, weil fie nicht in bas geringste Gebot fiel, erloschen, und an ihre Stelle ein Unspruch auf Befriedigung aus bem Berfteigerungserloje, alfo ein Forberungerecht, für bas teine Sppothet beftanb, getreten war, ber übergabe bes Sypothelenbriefes nicht bedurft; vielmehr hatte, ba ein Drittschulbner nicht vorhanden, insbesondere ber Ersteher, ber zu ben hupothetarisch Berechtigten am Grundstude in feinem Schuldverhaltniffe fteht, nicht als Drittschulbner anzusehen war, gemaß §§ 829, 857 Abf. 2 8.R.D. zur Wirtfamfeit ber Bfanbung die Buftellung an den Grundftudseigentumer und Bollftredungs-Schuldner Sch, für fich allein genügt.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilj. Bb. 55 S. 264, Bb. 68 S. 216, Bb. 64 S. 216, 811; Jurift. Wochenschr. 1906 S. 387 Rr. 18.

Die vorliegend aber bereits vor dem Zuschlag erfolgte Pfändung des zukünstigen Anspruchs auf den Versteigerungserlös muß für unswirssam erachtet werden. Allerdings ist in der Rechtslehre mehrsach die gegenteilige Ansicht vertreten. Teils beruft man sich darauf, daß die Pfändung eines künstigen Anspruches zulässig sei, und erklärt es für zweckmäßig, daß, sobald die Zwangsversteigerung eingeleitet sei, nicht nur die Eigentümerhypothet, sondern auch der Anspruch des Eigentümers auf den Versteigerungserlös gepfändet werde; teils meint man, der Anspruch unterliege als bedingter der Pfändung schon von der Einleitung der Zwangsversteigerung an. Es kann sedoch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die übertragung eines künstigen Anspruches zulässig ist,

vgl. Enisch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 55 S. 334, Bd. 58 S. 72, Bb. 67 S. 166,

und ob nach § 851 B.P.D., soweit die Übertragung eines künftigen Anspruches zulässig ist, auch die Pfändung stattsindet, oder nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zwar bedingte oder betagte (§ 844 B.P.D.), nicht aber zukünstige Ansprüche, d. h. solche Ansprüche, deren Entstehungstatbestand noch nicht eingetreten ist, pfändbar sind.

Bgl. Jurift. Wochenschr. 1904 S. 365 Rr. 30; Entsch. des R.G.'s in Rivils. Bb. 51 S. 115, Bb. 56 S. 14, Bb. 61 S. 376.

Borliegend handelt es sich weder um einen Anspruch, beffen Entftehung in der Butunft als möglich gedacht wird, noch um einen folden, beffen Eniftebung ober beffen Fortbefteben von einer Bebingung abhängig ift. Der Ruschlag schafft nicht für ben Unspruch auf ben Berfteigerungserlös ben Entstehungstatbeftand; er bringt auch nicht eine Bedingung für bie Entstehung bes Anspruches gur Er-Bielmehr wohnt bem Spoothekenrechte bas Recht auf Befriedigung aus bem Berfteigerungserloje von vornberein inne. bildet fogar den Sauptinhalt bes Sypothekenrechts. Denn gemäß 88 1113, 1191 B.G.B. ift ein hypothelarisches Recht (Sypothet, Grundschuld) bas Recht auf Zahlung einer bestimmten Gelbsumme aus bem Grundstücke, und bieses Recht wird gemäß § 1147 B.G.B. im Bege ber Zwangsversteigerung bes belafteten Grunbstuds berwirklicht. Mithin ift bas Recht barauf, bag, wenn es gur Awangsversteigerung des belasteten Grundstücks tommt, Befriedigung des Gläubigers bes hypothelarischen Rechtes aus bem Erlose erfolge, ein Teil, ber hauptteil bes hnpothekarischen Rechtes. Gin Recht aber kann nur mit seinem gesamten Inhalte Gegenstand einer Berfügung fein; nicht aber tann über einzelne unfelbständige Teile, aus benen bas Recht jusammengesett ift, und burch beren gemein fames Bufammenwirten es feine befondere Gigenart erhalt, Berfügung getroffen werden. Deshalb muß es für unguläsfig erachiet merben, bağ während Bestehens bes hypothefarischen Rechtes bas baraus sich ergebende Recht, im Salle ber Amangeversteigerung bes belafteten Grundstücks Befriedigung aus bem Erlose zu verlangen, für fich allein jum Gegenftand einer Pfanbung gemacht wird; ebenfo wie es beispielsweise für unzulässig gehalten werben mußte, bag ber

Sypothefengläubiger über bas Recht jur Lofdung ber Sypothet für fich allein verfügte (vgl. Kammerger. Jahrb. Bd. 29 A 190). bem Spothelengläubiger nach bem Buichlage zustehenbe Anspruch auf ben Berfteigerungserlos, beffen Entftehung mahrend Beftebens bes hypothetarischen Rechtes als möglich vorgestellt wird, ift aber zu ber Reit, in ber bas hupothetarifche Recht als folches noch nicht burch ben Ruschlag erloschen ift, nichts onderes als das biesem Rechte gegenwärtig innewohnende Recht auf Befriedigung aus dem Erlofe, falls es jur Amangsverfteigerung bes belafteten Grundftude tommen Deshalb ift mabrend bes Bestehens bes bypothetarifchen follte. Rechtes die Bfandung bes Anspruchs auf ben Berfteigerungserlos. ber nur insofern als ein gutunftiger bezeichnet werben tann, als er burch bie fünftig möglicherweise erfolgenbe Rmangeverfteigerung gur Bermirklichung gebracht wirb, für unwirklam zu erachten. Bu biefer Reit tann vielmehr nur das hopothetarische Recht als folches, mit feinem gesamten Inhalte, Gegenstand ber Bfandung fein.

Wollte man aber auch die Pfändung des Anspruchs auf den fünftig möglicherweise an die Stelle bes belafteten Grundftuds tretenden Berfteigerungserlöß mabrend Beftebens bes bypothetarifchen Rechtes an fich für gulaffig anseben, fo mußte boch erforbert werden, baß biefe Bfandung in benfelben Formen wie bie Bfandung des hypothekarischen Rechtes selbst bewirkt wird. Der bem Spotheten= gläubiger nach ber Zwangeverfteigerung zustehenbe Anspruch auf ben Erlos ift gegenüber bem bnpothetarifden Rechte, auf bem er beruht, nicht ein neues Recht, bas durch bas Ereignis ber Zwangsverfteigerung für ben Gläubiger entstände. Bielmehr ift er bas nämliche Recht wie por ber Zwangsverfteigerung bas hypothelarische Recht. Das lettere hat zufolge ber Amangsversteigerung bes belasteten Grundftuds eine Umgestaltung erfahren, und zwar nach ber Richtung, bag es zu einer weiteren Stufe ber Erfüllung geführt worben ift. In Bermogeneftude eines Schuldners aber tann die Zwangsvollftredung natur= gemäß nur in ben Formen bewirft werben, die vom Gefete für bie Zwangsvollstredung in berartige Bermögensstude nach ihrer Bestaltung jur Beit ber Bornahme ber Zwangsvollstredung vorgeschrieben find. Es murbe bem binfichtlich ber verschiebenen Bermogensflude jeweils bestimmte Formen für die Zwangsvollstredung verordnenden Befete widersprechen, wenn man es julaffen wollte, bag in einen und benfelben Gegenftand bie Zwangsvollftredung in berichiebenen Formen betrieben wirb, je nachbem die gegenwärtige Geftaltung, ober bie als möglich vorgestellte spätere Geftaltung ber Amangevollstredung jugrunde gelegt wird. Erfolgt die Rwangspollftreckung nach Maggabe ber gegenwärtigen Geftaltung bes Gegenfiandes, fo ergreift fie ben Gegenftand auch in feiner etwaigen fvateren Umgestaltung. Bare es aber julaffig, bereits vor eingetretener Umgeftaltung die Zwangsvollftredung in ber Form zu bewirken, die bei ber Awangsvollstreckung in ein Bermogensstuck nach seiner Umgestaltung zu beobachten ift, so wurde, wenn etwa bie Awangevollftreckung in bas umgeftaltete Bermögensstud weniger ftrenge Formen erforderte, durch bie Zwangsvollstredung im voraus unter Unwendung ber leichteren Form bas Gefet umgangen werben tonnen. fonnte, felbft wenn man mahrend Beftebens eines bypothetarifchen Rechtes eine Pfanbung bes Anspruchs auf ben möglicherweise fünftig bei einer Zwangsverfteigerung erzielten Erlos für julaffig erachten wollte, eine folche Bfandung nur bann als rechtswirffam gelten, wenn fie in ber form bewirft mare, in ber nach bem Gefete die Bfanbung bes hupothetarifden Rechtes felbft erfolgen muß. Borliegend wurde baber auch von biefem Gefichtspuntt aus die für ben Bellagten 3. por bem Ruichlage bewirfte Bfandung bes Anspruchs auf ben Berfteigerungserlos, ber fünftig auf die Brief-Gigentumergrundiculb bes Amangevollftredungefculbners Sch. entfallen murbe, ber Rechts. mirkfamteit entbehren, weil die für die Bfandung der Gigentumergrundschulb felbft erforberliche Ubergabe bes Spoothefenbriefes nicht erfolgt ift.

In Betracht kommt auch, daß, wenn man während des Bestehens eines hypothekarischen Rechtes die Pfändung des Anspruchs auf den tünftigen Versteigerungserlös zulassen wollte, man die Folgerung nicht ablehnen könnte, daß Gläubiger von Hypothekengläubigern zu irgend einer beliebigen Zeit, auch devor eine Einkeitung der Zwangsverssteigerung überhaupt in Aussicht stände, die Ansprüche auf den etwaigen zukünstigen Versteigerungserlös pfänden könnten, und zwar lediglich im der einsachen Form der Forderungspfändung; denn ob die Pfändung vor, oder nach Einkeitung eines Zwangsversteigerungsversahrens ersolgt, ergibt hinsichtlich der Zulässigkeit der Pfändung keinen Unterschied, da im Falle der Pfändung nach Einkeitung der

Bwangsversteigerung lediglich die Möglichseit, daß an die Stelle bes belasteten Grundstücks ein Versteigerungserlöß treten werbe, näher gerückt ware. Dies ware aber ein unzuträglicher, zu Verwirrungen führender Rechtszustand." . . .